

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 23

Freiburg i. Br., 11. August

1939

Inhalt: Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die Leiter und Professoren und an die Theologiestudierenden der römischen Kollegien und Hochschulen, gehalten im Vatikan am St. Johannestag 1939. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1939 und 1940. — Anordnung über die Einführung der Tarifordnungen A. und B. für Gefolgschaftsmitglieder von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betrieben. — Triennial- und Kuracagamen. — Portiunkula-Ablass. — Weizenmehl für Zubereitung von Hostien. — Grundsteuer. — Ahnen-Forschung. — Priester-Exerzitien. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die Leiter und Professoren und an die Theologiestudierenden der römischen Kollegien und Hochschulen, gehalten im Vatikan am St. Johannestag 1939.

Die feierliche Kundgebung, zu der Ihr Euch vereinigt habt, um dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden einen Beweis Eurer Ehrerbietung und Ergebenheit zu geben, erfüllt Uns, geliebte Söhne, mit ganz besonderer Freude. Denn Wir sehen vor Uns eine stattliche Zahl, in der sich die Blüte unseres Geschlechtes glanzvoll vereint, und in der man zumal die reiche Fülle des Geistes bewundern darf. Erfreut Uns doch die auserwählte Schar der ausgezeichneten Lehrer heiliger Wissenschaft und der Kreis der Erzieher, die sich eifrig darum mühen, daß die ihnen anvertrauten Theologen aufs beste erzogen werden und zu guten Priestern heranreifen. Aber ganz besonders ergreift Uns der sich bietende Anblick erlesener Jugend, die hier nicht nur aus Rom oder Italien, sondern aus Europa und dem ganzen Erdkreis zum geistlichen Stande heranwächst.

Wir sehen, wie sie in derselben Einmütigkeit des Strebens und in der Gleichheit des Schaffens vereint ist, um einst fähig zu sein, mit dem Nachfolger des heiligen Petrus als dem Führer und Lehrer die Lehre und Gnade Jesu Christi in die Herzen aller Menschen zu senken. So können Wir nicht umhin, dem allmächtigen Gott Dank zu sagen für die Fülle der göttlichen Berufung; und das um so mehr, weil die jungen Leute, die hier sind, alle jene vertreten, die auf dem ganzen Erdkreis zu vielen Tausenden sich dem Priestertum weihen wollen.

Christus der Herr hat den Aposteln gesagt: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Matth. 5, 14). Das Licht leuchtet, die Sonne erwärmt. Seht also Euer Ziel! Seht die dem katholischen Priester eigene Aufgabe: übernatürliche Sonne zu sein, die den Menscheng Geist durch Christi Wahrheit erleuchtet, die das Menschenherz durch Christi Liebe entzündet. Notwendig aber muß diesem Ziel und dieser Aufgabe auch alle Vorbereitung und Erziehung zum Priestertum entsprechen.

Wenn Ihr alle Licht der Wahrheit werden wollt, die aus Christus stammt, müßt Ihr zuvor selbst von dieser Wahrheit erleuchtet sein. Und deshalb widmet Ihr Euch dem Studium der heiligen Wissenschaft.

Wenn Ihr durch die Liebe Christi die Herzen der Menschen formen wollt, müßt Ihr zuvor selbst von dieser Liebe erfüllt sein. Dem dient Eure religiös-asketische Bildung.

Im Licht der Wahrheit Christi.

Ihr wißt, geliebte Söhne, daß das theologische Studium durch die berühmte Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ geregelt ist, die Unser Vor-

gänger seligen Angebens, Pius XI., erlassen hat. In dieser Konstitution ist ein genauer Unterschied gemacht, der sich praktisch im Studium auswirken muß, zwischen den Hauptdisziplinen, zu denen die Hilfsdisziplinen hinzukommen, und den übrigen, die als Sonderdisziplinen gelten. Die Professoren mögen in Unterricht und Prüfung das wohl beachten: Jene Hauptdisziplinen sollen die führende Stellung haben und die notwendige Grundlage des Studiums sein. Die Sonderdisziplinen aber mögen so gelehrt und betrieben werden, daß die Hauptdisziplinen in geeigneter Weise unterstützt und vervollständigt werden, nicht aber übermäßige Arbeit für sich beanspruchen, und niemals so betont werden, daß das eingehende und gründliche Studium der eigentlich wichtigen Fragen auch nur im geringsten beeinträchtigt wird.

Auch jene weise Anordnung ist genauestens zu befolgen, daß die Professoren das Studium der Philosophie und der Theologie und den Unterricht der Theologen in diesen Disziplinen in Anlehnung an die Art, die Lehren und die Prinzipien des Doctor Angelicus betreiben und sie heilighalten (C. J. C. can. 1366 § 2). Fügt doch die Weisheit des Aquinaten die dem menschlichen Denken nicht unzugänglichen und von lebendigem Licht durchdrungenen Wahrheiten zu wundervoller Harmonie zusammen. Sie ist zur Erklärung und Verteidigung der Glaubenslehre am besten geeignet, sie kann die Grundirrtümer jeder Zeit machtvoll abwehren und erfolgreich bekämpfen. Deshalb, geliebte Söhne, bringt dem heiligen Thomas ein Herz voll Liebe und Eifer entgegen! Setzt alle Kraft daran, daß Ihr mit Eurem Geist seine klare Lehre erfass! Was offensichtlich zu ihr gehört und was eindeutig als wesentliches und sicheres Element in ihr enthalten ist, das nehmt gerne an!

Diese Vorschriften wurden schon früher von Unseren Vorgängern erlassen. Wir halten es für Unsere Pflicht, sie jetzt zu erneuern, und wenn sie irgendwo nicht beachtet werden, sie nachdrücklichst einzuschärfen. Zugleich machen Wir Uns die Mahnungen Unserer Vorgänger zu eigen, durch die sie den echten Fortschritt der Wissenschaft und die rechte Freiheit der Forschung sichern wollten. Wir heißen es gut und empfehlen es durchaus, daß die alte Weisheit, wenn nötig, den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft angepasst wird; daß die Lehren, über die die Meinungen der anerkannten Erklärer des Doctor Angelicus auseinandergehen, frei behandelt werden; daß mit Hilfe neuer historischer Erkenntnisse der Sinn der Schriften des Aquinaten genauer erfass wird. Niemand „mache sich selbst in der Kirche zum Lehrer!“ (Ven. XV. A. A. S. 6, 1914, p. 576) noch

„fordere der eine vom anderen mehr als das, was die Lehrerin und Mutter aller, die Kirche, von allen fordert“ (Pius XI. A. A. S. 15, 1923, p. 324) noch verliere man sich in eitlem Gezänk.

Wenn man so handelt — und Wir haben die feste Zuversicht, daß das geschieht, — dann wird man reichen Fortschritt der Wissenschaft erwarten dürfen. Denn der Wettstreit in der Forschung und Ausbreitung der Wahrheit wird durch die Empfehlung der Lehre des heiligen Thomas nicht etwa unterdrückt, sondern eher gefördert und sicher geleitet.

Wenn aber Euer Studium reiche Frucht tragen soll, müßt Ihr, geliebte Söhne, — das legen Wir Euch nachdrücklich ans Herz — während Eurer Studienzeit Euch den Lehrstoff nicht nur aneignen, um die schulmäßigen Prüfungen zu bestehen, sondern Ihr müßt ihn so in Euch aufnehmen, daß er zum bleibenden, unverlierbaren Besitz wird. Dann seid Ihr, wenn es das Leben verlangt, in der Lage, in Wort und Schrift machtvoll die katholische Wahrheit zu verkünden und so die Menschen zu Christus zu führen.

Dies gilt ebenso für die von Gott geoffenbarte Wahrheit wie für ihre vernunftmäßigen Voraussetzungen und für die Darstellung und Verteidigung der „christlichen Philosophie.“ Unser unvergeßlicher Vorgänger Pius XI. setzte den Relativismus dem dogmatischen Modernismus gleich, er „lehnte ihn entschieden ab“ und bezeichnete ihn als „Modernismus auf sittlichem, juristischem und wirtschaftlichem Gebiet“ (Litt. Encycl. „Ubi arcano“ A. A. S. 14, 1922, p. 696). Denn er erkennt nicht mehr die unwandelbaren Gesetze des Rechten und Gerechten als Norm von Wahr und Falsch, von Gut und Böse an, sondern er versucht als solche Norm den unbeständigen Nutzen der einzelnen Menschen, der Klassen, der Staaten oder der Rassen aufzustellen. Diesem Modernismus müßt Ihr furchtlos als Kündiger der Frohbotschaft die vollkommene und absolute Wahrheit, die aus Gott stammt, entgegenstellen. Aus ihr allein sind die Grundpflichten und Grundrechte des einzelnen, der Familie und des Staates zu begründen. Ohne diese Wahrheit sind Glück und Würde der menschlichen Gesellschaft in ihrem Bestande bedroht. Diese Aufgabe werdet Ihr sicherlich aufs beste meistern, wenn diese Wahrheit Euch so ergriffen hat, daß Ihr bereit seid, für sie wie für das Geheimnis des heiligen Glaubens keine Mühe zu fliehen und keinen Nachteil zu scheuen.

Sorgt, daß Ihr die Wahrheit so verkündet, daß sie richtig verstanden und erfass wird: Redet immer klar und niemals zweideutig! Vermeidet überflüssige und schädliche Wendungen, die allzu leicht der Wahrheit selbst Abbruch tun. Das war und

ist Brauch der katholischen Kirche. Dazu paßt das Wort des heiligen Paulus: „Jesus Christus war nicht Nein und Ja, sondern in ihm war das Ja“ (2. Kor. 1, 19).

Wenn Wir an die von Gott gegebene Wahrheit denken und an die Geheimnisse des katholischen Glaubens, so ist es leider freilich wahr, daß der ungeheure Fortschritt in der Erforschung und Beherrschung der Naturkräfte und noch mehr der Aufwand, mit dem rein irdische Zivilisation verbreitet wird, viele so verwirrt, daß sie für das Übernatürliche kaum noch empfänglich sind. Aber es ist ebenso wahr, daß echte Priester, zutiefst mit der Wahrheit des Glaubens verbunden und vom Geiste des Herrn erfüllt, mit größerem und herrlicherem Erfolg als vielleicht je zuvor Menschen für Christus gewinnen. Nichts sei Euch lieber als das Studium der Theologie, der biblisch-positiven und der spekulativen, damit auch Ihr solche Priester werdet. Führer und Beispiel sei Euch der heilige Paulus. Lebt in dem Bewußtsein, daß heute von den Gläubigen gute Hirten und wohlunterrichtete Beichtväter sehnlichst erwartet werden. Vertieft Euch darum mit heiligem Eifer in das Studium der Moralthologie und des Kirchenrechtes! Auch das Kirchenrecht richtet sich ja auch auf das Heil der Menschen. Mit all seinen Regeln und Bestimmungen erstrebt es im Grunde doch nur das Eine: Durch die Gnade Gottes sollen die Menschen geheiligt sein im Leben und im Tode.

Die Kirchengeschichte, soweit sie in Eurem Studium gelehrt wird, soll nicht so sehr an kritischen und apologetischen Fragen haften. Auch diese haben ihre Bedeutung. Vielmehr soll sie immer bemüht sein, das lebendige Geschehen in der Kirche aufzuweisen: Was die Kirche geleistet und was sie gelitten hat; in welcher Form und mit welchem Erfolg sie ihre Sendung vollzogen hat; was sie auf dem Gebiete der Caritas geleistet hat; wo Gefahren bestehen, die dem blühenden Leben der Kirche drohen; unter welchen Umständen die Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten glücklich waren, und wann die Lage weniger günstig war; wieweil die Kirche einer weltlichen Macht zugeben kann, und unter welchen Umständen sie fest bleiben muß. Der Unterrichts in der Kirchengeschichte muß im Theologen letztlich ein reifes Urteil über die Lage der Kirche hervorbringen und aufrichtige Liebe der Kirche gegenüber ihm wecken. Dies ganz besonders in Euch, geliebte Söhne, die Ihr in dieser Stadt weilt. Hier finden sich die alten Denkmäler, hervorragende Bibliotheken, und für Studium und Forschung stehen Urkunden zur Verfügung. Sie

führen Euch gleichsam das Leben der Kirche im Laufe der Jahrhunderte vor Augen.

Laßt Eure Festigkeit und Eure Tugend nicht wanken! Schöpft darum, geliebte Söhne, täglich aus den unvergänglichen Quellen der Heiligen Schrift, besonders aus dem Neuen Testament, den Geist Jesu Christi und der Apostel. Der muß immer in Eurem Geist, in Euren Worten und in Euren Taten widerstrahlen. Arbeitet unermüdlich, auch in der Ferienzeit. Dann können Eure Vorgesetzten voll Zuversicht sagen: „So soll Euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie Eure guten Werke sehen und den Vater im Himmel preisen“ (Matth. 5, 16).

In der Kraft Christi!

Euer von Gott gegebener Beruf ist es, der Liebe und der Gnade Jesu Christi den Weg zu bereiten. Dazu müßt Ihr zuvor selbst von jener Liebe erfüllt sein. Die Liebe zu Christus aber entzündet in Euch durch die Vereinigung mit Christus! Vereinigung im Gebet und im Opfer.

Vereinigung im Gebet: Denn wenn Ihr Uns fragt, welche Losung Wir zu Anfang Unseres Pontifikates an die Priester ausgeben möchten, so antworten Wir: „Betet, betet immer, ja betet ohne Unterlaß!“

Vereinigung im Opfer: Im Opfer der Eucharistie. Aber nicht nur im eucharistischen Opfer, sondern zugleich in der Hingabe Eurer selbst. Ihr wißt: eine der Wirkungen der heiligen Eucharistie ist es, daß sie denen, die sie feiern und empfangen, Kraft gibt, sich gleichsam selbst aufzuopfern und sich selbst zu verleugnen. Die verschiedenen Formen christlicher Askese mögen sich in manchem weniger Wesentlichen unterscheiden, keine von ihnen kennt einen anderen Weg zur Liebe Gottes als das Opfer der Selbsthingabe. Das fordert Christus ja auch von seinen Jüngern, wenn er sagt: „Wenn einer mir nachfolgen will, verleugne er sich selbst, er nehme Tag für Tag sein Kreuz auf sich und folge mir“ (Luk. 9, 23)! Ausdrücklich erklärt er, der Weg zur Liebe Gottes bestehe in der Erfüllung der göttlichen Gebote. Schließlich spricht er — für seine Apostel zumal — jenes wunderbare Wort: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein, wenn es aber stirbt, bringt es viele Frucht“ (Joh. 12, 24—25).

Das Priesteramt, so möchten Wir sagen, fordert von Euch außerordentliche Opfer, unter denen das entscheidendste als volle Aufopferung Eurer selbst das der Hingabe an Christus im Zölibat ist. Prüfet Euch selbst! Wenn einer erkennen

solle, daß er nicht imstande ist, ihn zu halten, so beschwören Wir ihn, das Seminar zu verlassen und sich einem anderen Berufe zuzuwenden. Dort könnte er sein Leben fruchtbringend und ehrenhaft gestalten, das er nicht ohne Gefahr für das ewige Heil und nicht ohne Schande für die Kirche im Heiligtum zu verbringen wagen dürfte. Die aber, die schon im Priesterstande leben oder bereit sind, in ihn einzutreten, ermahnen Wir, daß sie sich vorbehaltlos und mit ganzer Seele weihen. Sehet zu, daß Ihr Euch in dieser hochherzigen Gesinnung nicht von den unzähligen Gläubigen übertreffen laßt, die heute für die Verherrlichung Gottes und für den Glauben an Jesus Christus Schwerstes geduldig tragen. Leuchtet vielmehr durch Euer Beispiel allen in diesem Kampfe voran! Erwerbet durch Eure Mühen und Eure Hingabe Euch selbst und allen die göttliche Gnade im Leben und im Tode.

„Dieses Gebot haben wir von Gott, daß der, der Gott liebt, auch seinen Bruder liebt“ (1. Joh. 4, 21). Diese Liebe zu den Nächsten hat Jesus Christus zum Kennzeichen eines jeden Christen erklärt, ja ihm als Losung gegeben. Und eben diese Liebe muß darum ganz besonders dem katholischen Priester eigen sein. Im übrigen kann die Nächstenliebe gar nicht von der Liebe zu Gott getrennt werden. Zeigt doch der Apostel Paulus, der in seinem Hohenlied der Liebe diese so herrlich feiert, wie die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten sich gegenseitig bedingen (1. Kor. 13). Diese Nächstenliebe kennt keine Grenzen und richtet sich auf alle Menschen aller Zungen, aller Völker, aller Rassen. Deswegen, geliebte Söhne, nutzt die willkommene und einzigartige Gelegenheit, die Euer römischer Aufenthalt Euch bietet, diese Liebe gegen eine so große Zahl junger Menschen zu üben, die sich zwar aus den unterschiedlichsten und verschiedensten Nationen zusammensetzen, die aber alle Kinder einer Zeit, eines Glaubens, einer Berufung, einer Liebe zu Jesus Christus und daher gleichen Rechtes in der Kirche sind. Nutzet also diese Gelegenheit, die Liebe zu pflegen, und sagt oder tut nichts, was ihr auch nur im geringsten Abbruch tun könnte! Überlaßt politisches Parteigekänk anderen! Damit Euch zu befassen, ist nicht Eure Aufgabe. Beschäftigt Euch mit dem, was das Apostolat, die Seelsorge, die Lage der Kirche und ihre Ausbreitung betrifft, und was sie fördern kann.

Wenn Ihr in der Liebe Christi wachsen wollt, dann müßt Ihr in Euch den kindlichen Gehorsam, das Vertrauen und die Liebe zu Stellvertreter Jesu Christi pflegen. Christus nämlich erweist Ihr in ihm

Gehorsam und Ehrfurcht. Christus steht in ihm vor Euch. Falsch ist es, wenn man unterscheiden will zwischen einer Rechtskirche und einer Kirche der Liebe. Nicht so wollen wir denken, sondern jene Kirche, die auf dem Recht begründet ist, deren Haupt der Papst ist, eben diese ist die Kirche Christi, die Kirche der Liebe, die umfassende Familie aller Christen. Jene Gefühle, die in einer wahrhaft christlichen Familie den Vater mit den Kindern, die Kinder mit dem Vater aufs engste verbinden, mögen auch zwischen Uns und Euch herrschen. Ihr aber, die Ihr durch Euren Aufenthalt in dieser Stadt Zeugen davon seid, wie der Apostolische Stuhl alle menschlichen Rücksichten hintansetzt und auf nichts anderes sinnt und nichts anderes sucht als das Wohl, das Glück und das ewige Heil der Gläubigen des ganzen Menschengeschlechtes, Ihr also vereinigt Euch in jenem Vertrauen, das schon durch die Erfahrung in Euch gewachsen ist, mit Euren Brüdern in der ganzen Welt, auf daß Ihr alle in der Liebe Christi mit dem Heiligen Vater eins seid.

Hestig wüthen die Stürme in der von der Wahrheit und Liebe Christi abgewandten Welt. Schwierigkeiten und Mühsale sind ein Charakteristikum des apostolisch Tätigen und verfolgen ihn fast mit Notwendigkeit. Trotz allem wird Euer priesterliches Apostolat im Lichte der göttlichen Wahrheit und in der Kraft der Liebe Christi mit reichster Frucht für das Heil der Seelen und mit jenem Geschenk des Trostes durch die Gnade Gottes gesegnet sein, von dem erfüllt der heilige Völkerapostel versichert: „Durch Christus kommt reichlich unser Trost“ (2. Kor. 1, 5).

Gott allein weiß, auf welchen Wegen er durch seine Vorsehung einen jeden von Euch führen will, welche Aufstiege und welche Abgründe, wie viele Schritte durch Felsgeröll und Dornestrüpp Euch erwarten. Aber eines beseelt mit unbedingter Sicherheit das Leben jedes Priesters, das von der Wahrheit und der Liebe Christi erfüllt ist: die Hoffnung auf jenen, „der uns den Sieg verliehen hat durch unseren Herrn Jesus Christus“ (1. Kor. 15, 57).

In wem hat diese übernatürliche Siegesgewißheit tiefere Wurzeln geschlagen als in Euch, die Ihr an den Gräbern der Apostel und in den Katakomben der Märtyrer den Geist schöpftet, der in vergangenen Zeiten das Menschengeschlecht erneuert hat, und der auch heute sich bewußt ist, daß die Verheißungen Jesu Christi Kraft haben! Deswegen, geliebte Söhne, wiederholen Wir in heiligem Ernst, was der heilige Paulus froh und zuversichtlich von der Frucht apostolischer Arbeit bekennt: „So werdet also fest, meine lieben Brüder, unerschütterlich, reich im Werk des Herrn aller-

seits; wißt ihr doch, daß eure Mühe nicht umsonst ist im Herrn“ (1. Kor. 15, 58).

Von dieser Hoffnung erfüllt, rufen Wir über Euch alle und über jeden einzelnen von Euch die reichsten Gnaden des ewigen Hohenpriesters herab und spenden Euch in der Liebe des Herrn als Unterpand dieser erleuchtenden und stärkenden Gnade den apostolischen Segen.



Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der All- gemeinen Katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1939 u. 1940.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 5. Juli 1939 verordnen Wir:

1. Dem von der Kirchensteuervertretung gutgeheißenen Voranschlag der Ausgaben und der Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Anteil der Erzdiözese für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 stimmen Wir zu.

2. Entsprechend den Beschlüssen der Katholischen Kirchensteuervertretung erteilen Wir die Genehmigung, daß bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 7 v. H. erhoben wird.

3. Die Errichtung von 4 Pfarreien und 6 Kuratien, sowie die Anforderung von 2 Stellen für Finanzinspektoren — Bes. Gruppe A 4 b 1 — und einer Verwaltungsobersekretärstelle — Bes. Gruppe A 5 b — beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat, und ferner bei den Erzbischöflichen Bauämtern die Umwandlung der Stelle eines Bauinspektors — Bes. Gruppe A 4 b 1 — in die Stelle eines Baurates — Bes. Gruppe A 2 d — wird genehmigt.

4. Fürsorglich genehmigen Wir, daß nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse noch längstens für ein weiteres Vierteljahr vollzogen werden dürfen.

Das Staatsministerium hat diese Beschlüsse in der vorstehenden Fassung unterm 27. Juli 1939 Nr. 4797 genehmigt.

Freiburg i. Br., den 4. August 1938.

✠ **Conrad,**
Erzbischof.



(Ord. 1. 8. 1939 Nr. 11 529.)

Anordnung über die Einführung der Tarifordnungen A. und B. für Gefolgschaftsmitglieder von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betrieben.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst hat mit Wirkung vom 1. April 1938 eine allgemeine Tarifordnung, sowie zwei besondere Tarifordnungen A. und B. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassen. Nach endgültiger Entscheidung der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle findet die Allgemeine Tarifordnung (Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, VI. 471 ff.) kraft Gesetzes Anwendung auch auf die Gefolgschaftsmitglieder der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, insbesondere aller Kirchengemeinden und Gesamtverbände. Um diese Gefolgschaftsmitglieder möglichst auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A. und B. geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst gleichzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf die Gefolgschaftsmitglieder, die bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen, der Jurisdiktion des Erzbischofs von Freiburg i. Br. unterstehenden Verwaltungen und Betrieben in der Erzdiözese Freiburg beschäftigt sind, finden die vom Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen A. und B. (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, VI. 475 ff. und 489 ff.) nach Maßgabe dieser Anordnung Anwendung.

§ 2.

(1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen:

1. Die Gefolgschaftsmitglieder von Kirchengemeinden und Gesamtverbänden mit weniger als 10 000 katholischen Gemeindemitgliedern;
2. die im inneren kirchlichen Dienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (wie Küster, Kirchenmusiker, Pfarr- und Gemeindegeldhelfer

oder Helferinnen) auch in Kirchengemeinden und Gesamtverbänden mit mehr als 10000 katholischen Gemeindegliedern.

- (2) Mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde können einzelne öffentlich-rechtliche kirchliche Verwaltungen und Betriebe durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) bestimmen, daß die Tarifordnungen A. und B. auch auf durch Abs. 1 ausgenommene Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden.

§ 3.

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. August 1939.

† **Conrad,**
Erzbischof.

*

Bemerkung: Die Texte der allgemeinen Tarifordnung (AO) und der Tarifordnungen A. und B. (TOA und TOB) nach dem Stande vom 1. Juli 1939 können durch den Verlag R. Nischkowsky in Breslau 1, Schuhbrücke 43, bezogen werden.

Bei der Benutzung dieser Texte ist zu beachten, daß die AO für alle Kirchengemeinden und Gesamtverbände als geltend erachtet wird, die TOA und TOB an sich nur für Kirchengemeinden und Gesamtverbände mit mehr als 10000 Seelen und selbst in diesen nicht für Küster, Organisten und Kirchenmusiker, Pfarr- und Gemeindeglieder und Helferinnen und dgl. gilt (vgl. § 2 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung).

Durch mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats zu erlassende kirchliche Dienstordnungen (vgl. § 2 Abs. 2 der Anordnung) können auch die erforderlichen Ergänzungen zur AO, TOA und TOB bestimmt werden.

Freiburg i. Br., den 1. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1939 Nr. 12538.)

Triennial- und Kuraxamen.

Die Abnahme der Triennial- und Kuraxamen dieses Jahres findet statt in:

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den 23. Oktober, von vormittags 9 Uhr an, für die Kapitel Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach und hohenzollernsche Kapitel.

Waldshut (Pfarrhaus), Dienstag, den 24. Oktober, von vormittags 10 Uhr an, für die Kapitel Klettgau, Säckingen, Stühlingen und Waldshut.

Lörrach (Pfarrhaus), Montag, den 6. November, von vormittags 10 Uhr an, für die Kapitel Neuenburg und Wiesental.

Donaueschingen (Pfarrhaus), Dienstag, den 7. November, von vormittags 10^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Donaueschingen, Geisingen, Neustadt, Billingen, etwa noch Stühlingen und hohenzollernsche Kapitel.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum), Mittwoch, den 25. Oktober, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Breisach, Endingen, Freiburg und Waldkirch.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstraße 5), Montag, den 6. November, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Achern (südliche Pfarreien).

Rastatt (Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 7. November, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Achern (nördliche Pfarreien), Bühl, Rastatt und Ettlingen.

Karlsruhe (Kolpinghaus, Karlstraße 115), Mittwoch, den 8. November, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Bretten, Bruchsal, Karlsruhe und Pforzheim.

Mannheim (Jugendheim, C 2,16), Mittwoch, den 15. November, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Philippsburg und Mannheim.

Heidelberg (Pfarrhaus St. Ignatius), Donnerstag, den 16. November, von vormittags 8^{1/2} Uhr an, für die Kapitel Heidelberg, Waibstadt, Wiesloch und Mosbach (westliche Pfarreien).

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Freitag, den 17. November, von vormittags 10 Uhr an, für die Kapitel Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach (östliche Pfarreien), Tauberbischofsheim und Walldüren.

Zum Triennialexamen sind verpflichtet alle in den Jahren 1936, 1937 und 1938 ordinierten Priester, zum Kuraxamen alle übrigen Priester, deren

Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich dem Pfarrkonkurs noch nicht unterzogen haben bzw. sich ihm in diesem Jahre nicht unterziehen.

Die Prüfungsgebiete wurden in Amtsblatt Nr. 8 unterm 24. Februar ds. Jz. Nr. 2998 bekannt gegeben. Alle Examinanden haben den für die exegetische Prüfung vorgeschriebenen biblischen Text in der Vulgataausgabe, den CJC und das Kurainstrument mitzubringen. Die Examinatoren sind, soweit nicht besondere Verfügungen ergangen sind, dieselben wie im Vorjahre. Eigene Einladungen ergehen nicht.

Die Pfarrvorstände werden angewiesen, ihre Hilfspriester von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 7. 1939 Nr. 11 765.)

Portiunkula-Ablass.

Im Dekret der Sacra Poenitentiarum Apostolica vom 10. Juli 1924 (Anzeigeblatt 1925 S. 106) war hinsichtlich der Gewährung des Portiunkula-Ablasses u. a. die Klausel enthalten: „Kirchen und öffentliche Oratorien, welche dieses Privileg erhalten wollen, müssen wenigstens drei Kilometer von der nächsten Franziskanerkirche oder Kapelle oder dem nächsten Heiligtum entfernt sein, welche dasselbe bereits besitzt.“ Laut neuestem Dekret der S. Poenitentiarum Apostolica (A. A. S. XXXI, 226) fällt nunmehr diese einschränkende Bestimmung für sämtliche Gesuche.

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 8. 1939 Nr. 12 312.)

Weizenmehl für Zubereitung von Hostien.

Wir kommen auf unseren Erlaß Nr. 7851 vom 5. Juni 1939 — Amtsblatt Nr. 17, S. 82 — zurück und ersuchen um baldigen Bericht über das Bezugssystem.

Weiter ist uns mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Schwierigkeiten sich bei der Zubereitung von Hostien mit der neuen Weizenmehlsorte W/450 (Dunst) ergeben haben.

Freiburg i. Br., den 4. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1939 Nr. 12418.)

Grundsteuer.

Wir bringen nachstehend die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 3. Juni 1939 VI a 7/39 (Reichssteuerblatt S. 877) betr. die Grundsteuerpflicht eines kirchlichen Gemeindehauses zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 7. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

1. Unter „Gottesdienst“ sind Veranstaltungen zur Gottesverehrung zu verstehen, in denen die Teilnehmer in feierlichen überlieferten Formen ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen.

2. „Religiöse Unterweisung“ bedeutet Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen.

— § 4 Ziff. 5 a und b GrStG —

Die Beschwerdeführerin besitzt ein Gemeindehaus. In diesem befinden sich ein Gemeindefaal mit Bühne, ein Konfirmandensaal und Nebenräume (Küche, Anrichte, Garderobe, Aborte). Das FA hat für den Grundbesitz mit Ausnahme des Konfirmandensaals einen Grundsteuermehrbetrag veranlagt. Die Beschwerdeführerin erstrebt Steuerfreiheit für das ganze Grundstück auf Grund des § 4 Ziff. 5 a GrStG, weil es dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet sei. Einspruch und Berufung sind erfolglos geblieben.

Auch die Rechtsbeschwerde der Grundstückseigentümerin kann keinen Erfolg haben.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß der Begriff „Gottesdienst“ im Sinne des § 4 Ziff. 5 a GrStG alle Veranstaltungen umfasse, die mit Gebet eröffnet werden und bei denen das Wort Gottes durch Betrachtung der Heiligen Schrift oder durch einen Evangelisationsvortrag verkündet wird, kann nicht beigetreten werden. Unter „Gottesdienst“ sind vielmehr nur Veranstaltungen zu verstehen, die ausschließlich der Gottesverehrung dienen und in denen die Teilnehmer in feierlichen Formen durch Andacht, Gebet und Gesang ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen. Das wesentliche äußere Merkmal des Gottesdienstes ist der feierliche Rahmen der Veranstaltung und ihre Bindung an eine bestimmte überlieferte Form. Versammlungen von Gemeindeangehörigen, denen eine strenge feierliche Form fehlt, sind kein Gottesdienst im Sinn des Gesetzes, auch wenn dabei das Gotteswort ausgelegt und gemeinschaftlich gebetet wird. Hier handelt es sich, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Berufungsschrift vorgetragen hat, um Versammlungen in freierer Form. Eine Steuerbefreiung auf

Grund des § 4 Ziff. 5 a GrStG ist also nicht möglich. Auch aus Ziff. 5 b dieser Vorschrift kann keine Steuerfreiheit hergeleitet werden. „Religiöse Unterweisung“ bedeutet Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen. Hierher gehört die Erteilung von Religions- und Konfirmationsunterricht sowie die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses in der ordentlichen Seelsorge. Auch die Abhaltung von Bibelstunden (vgl. Ziff. 29 GrK) fällt darunter, wenn sie die Förderung der Bibelkenntnis zum Ziel haben. Zur religiösen Unterweisung in diesem Sinn wird aber der Gemeindefaal nicht benutzt. Er dient nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin den Reformations-, Weihnachts- und Adventsfeiern, den Jahresfesten der Frauenhilfe und des Kirchenchors, Veranstaltungen der inneren und äußeren Mission, der Begrüßung von Konfirmanden und einer Altenfeier.

Der eigentliche Zweck und Inhalt solcher Veranstaltungen, auch wenn sie mit Gebet und Bibelauslegung verbunden sind, ist nicht der, das Wissen der Teilnehmer in religiösen Fragen zu vermehren. Sie wollen vielmehr in der Hauptsache die Angehörigen der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes zur gemeinsamen Pflege des Glaubens und des Gedenkens an kirchlich bedeutsame Ereignisse zusammenführen und den Gemeinschaftsge danken innerhalb der Gemeinde stärken. Bei manchen diesen Versammlungen, insbesondere bei den Missionsveranstaltungen, wird auch der Werbege dank eine Rolle spielen. Eine Benutzung des Grundstücks für solche Zwecke kann nach dem Gesetz zu keiner Steuerbefreiung führen.

(Ord. 27. 7. 1939 Nr. 11840.)

Ahnenforschung.

Wo ist um das Jahr 1778 ein Mathias Fischer geboren? Der Genannte heiratete im Jahre 1812 in Zell a. S. Seine Eltern waren Anton Fischer und Anna Maria Schnapp. Mathias Fischer starb am 22. Januar 1847 in Zell a. S. Für die Geburtsurkunde wird eine Gebühr von *R.M.* 2.— ausgesetzt.

Freiburg i. Br., den 28. Juli 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Erezitien

im Erezitienheim Heilig-Kreuz in Donauwörth vom 4. bis 8. September.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrkurat P. Ulrich Liebermann O. F. M. in Kastatt, Herz Jesu-Kuratie, den Titel Pfarrerer verliehen.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Josef König auf die Pfarrei Deggenhausen mit Wirkung vom 1. August ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Lorenz Haberkorn auf die Pfarrei Ilmspan mit Wirkung vom 15. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Lorenz Kohler auf die Pfarrei Mundelfingen mit Wirkung vom 1. November ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Biberach, decanatus Kinzigtal.

Brühl, decanatus Mannheim.

Deggenhausen, decanatus Linzgau.

Ilmspan, decanatus Lauda.

Noeggenschwiel, decanatus Waldshut.

Tiergarten, decanatus Achern.

Vimbuch, decanatus Buehl.

Waldkirch, decanatus Waldshut.

Wyhl, decanatus Endingen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Sentenhart, decanatus Messkirch.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Steinsfurt, decanatus Waibstadt.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.